

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Er scheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mt. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mt. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreispaltene Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger dasebst.

No. 130.

Dienstag, den 3. November

1896.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 14. November d. J. Vormittags 11¹/₂ Uhr

Abdet im hiesigen Verhandlungssaale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt.
Die Tagesordnung ist aus dem Aufschlage in hiesiger Hausflur zu ersehen.
Meissen, am 30. Oktober 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Auf Folium 54 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts wurde heute die Firma Richard Weise in Wilsdruff und als deren Inhaber der Kaufmann Herr Otto Richard Weise daselbst eingetragen.
Königliches Amtsgericht Wilsdruff, den 29. Oktober 1896.
Dr. Gangloff.

Freitag, den 6. November d. J. 10 Uhr Vormittags

hängt an hiesiger Gerichtsstelle 1 Pferd zur öffentlichen Versteigerung.
Wilsdruff, am 29. Oktober 1896.

Sehr. Busch, Ger. Vorkz.

Bekanntmachung.

Nach gesetzlicher Vorschrift sind alle diejenigen Personen männlichen Geschlechts, welche
a., das 21te Lebensjahr erfüllt haben,
b., öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
c., unbescholten sind,
d., seit 3 Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben,
e., mindestens 9 Mt. direkte Staatssteuern jährlich zu entrichten haben,

zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die hiernach Verpflichteten zur Vermeidung von Ordnungsstrafen bis längstens

15. November d. J.

den Antrag auf Verleihung des Bürgerrechts bei dem unterzeichneten Stadtrathe zu stellen haben.
Wilsdruff, am 20. Oktober 1896.

Der Stadtrath.
Bursian, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Nächsten Sonnabend, den 7. November d. J. Nachmittags 4 Uhr

das hiesige Kammereigebäude öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Das Mindestgebot beträgt 18000 Mark.

Der Zuschlag unterliegt der Genehmigung des Stadtgemeinderathes.

Die weiteren Bedingungen werden im Versteigerungstermine, der 1 Stunde ansetzt, bekannt gegeben.

Kauflustige werden in das Sitzungszimmer im Kammereigebäude ergebens eingeladen.

Wilsdruff, am 2. November 1896.

Der Stadtgemeinderath.
Bursian, Bgmstr.

Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches.

Zu den wichtigeren Berathungsstoffen der herangehenden wintertlichen Sitzungsperiode des Reichstages wird demnächst u. A. auch der Entwurf eines neuen Handelsgesetzbuches gehören, der im Reichs-Justizamt ausgearbeitet worden und in seinen Grundzügen bereits zur Veröffentlichung gelangt ist. Das bisherige Handelsgesetzbuch für das deutsche Reich, welches noch aus den letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts stammt, hat sich zweifellos ganz gut bewährt, die sachliche Richtigkeit seiner in länger als dreißigjähriger Geltungsdauer erprobten Vorschriften und seine äußerliche Fassung haben sich die Zufriedenheit der kaufmännischen Kreise Deutschlands mit der seitherigen Handelsgesetzgebung in hohem Grade erworben. Aber auch seine allseitig anerkannte Vortrefflichkeit vermochte nicht alle Handelsgesetzbücher den veränderten Verkehrsverhältnissen und den mächtig sich Bahn brechenden sozialen Anforderungen der neueren Zeit noch nicht allenthalben Rechnung zu tragen, und schon deshalb machte sich eine Abänderung des geltenden Handelsgesetzbuches notwendig. Außerdem aber bedingte das werdende Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich dadurch, daß es eine Reihe von Handelsgesetzbüchern, welche die Reichsregierung, eine gründliche Revision der bestehenden Handelsgesetzgebung vornehmen zu lassen, welche das Reichs-Justizamt im Verein mit einer Commission von Sachverständigen aus den Kreisen des Handelsstandes und von hervorragenden Juristen beauftragt, das Ergebnis dieser sorgfältigen Erörterungen stellt und den vorläufigen Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches dar-

stellt, verfolgt in erster Linie den Zweck, das sogenannte Handelsprivatrecht, nämlich die dem Handel als derjenigen wirtschaftlichen Thätigkeit, welche den Austausch und Umsatz der Waaren vermittelt, eigenthümlichen Rechtsätze mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang zu bringen. Um diese Aufgabe entsprechend lösen zu können, mußten in dem neuen Entwurf alle diejenigen Vorschriften weggelassen werden, die unmittelbar im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten oder welche doch ohne Weiteres aus dessen Vorschriften abzuleiten sind. Daneben sind auch solche Bestimmungen in dem Entwurf des künftigen Handelsgesetzbuches weggelassen, die unbedenklich durch die betreffenden Rechtsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzt werden konnten. Hierdurch erhält das neue Handelsgesetzbuch den Charakter eines Rechtes der Kaufleute, eines Gesetzesrechtes, welches das sogenannte Handelsgewohnheitsrecht nicht mehr festhält, wie es das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in Artikel 1 gethan hat. Denn der Entwurf erweitert dem alten Handelsgesetzbuch gegenüber den Kaufmannsbegriff, die Kaufmannseigenschaft, wie er, um nur ein concretes Beispiel anzuziehen, alle Unternehmungen der Verarbeitung selbstgewonnener Rohprodukte künftig als Handelsgeschäfte gelten läßt, was bislang nicht der Fall war. Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches verleiht überhaupt jedem Gewerbetreibenden, dessen Unternehmen nach Art und Umfang des Betriebs kaufmännisch gestaltet und dessen Firma eingetragen ist, die Kaufmannseigenschaft, und behandelt ihn demgemäß in seinen Bestimmungen, und sicherlich liegt hierin für das Handelsgewerbe eine bemerkenswerthe Ergründung.

Gewiß weist das neue Handelsgesetzbuch in seiner vorliegenden Gestalt noch verschiedene Mängel und Schwächen

auf, aber nach den bereits ausgesprochenen zahlreichen Urtheilen aus den Kreisen der kaufmännischen Welt über dieses Reformwerk sind dessen Grundbestimmungen völlig sachgemäß und den Bedürfnissen des praktischen Lebens angepaßt. Man darf daher die entschiedene Hoffnung hegen, daß diese Kernpunkte bei der bevorstehenden Revision des ersten Entwurfes des neuen Handelsgesetzbuches unberührt bleiben werden und daß dann die umgearbeitete eigentliche Vorlage die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages finden wird.

Getreidepreise und Getreidespekulation.

Es giebt offenbar einige wirtschaftlich ganz günstige Einwirkungen der Getreidespekulation. Dieselben bestehen hauptsächlich darin, Ueberfluß oder Vorrathsmangel auf dem großen Weltmarkte auszugleichen und ganz unvermittelt hohes Steigen oder tiefes Sinken der Getreidepreise zu verhindern. Leider paart sich aber sehr oft die gierige Gewinnsucht bei Spekulanten häufig in solcher übertriebener Weise mit der Spekulation, daß diese in der jeweiligen Richtung viel zu viel des Guten thut und dann wieder Unheil schafft. Eine allmählich maßvolle Erhöhung der Getreidepreise ist gewiß allen Landwirthen zu gönnen, ihre Ursachen liegen auch in den letzten Ernteergebnissen begründet und werden außerdem von dem guten Geschäftsgange in der Industrie unterstützt, aber in der blind wüthenden Gewinnsucht ist es offenbar wieder einmal zu Ausschreitungen der Getreidespekulation gekommen. Während die steigende Bewegung der Getreidepreise bis vor kurzem verhältnismäßig ruhig vor sich ging, artete sie in der abgelaufenen Woche zur wilden Preistreiberei aus, Preissteigerungen, wie sie auf den nordamerikanischen und eng-